

# ZENTRALVERBAND

der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in NÖ., Bgld. und Wien  
1010 Wien, Schauflergasse 6/5/20, Telefon 533 51 06/8700  
Telefax: 53 441/8709

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales  
und Konsumentenschutz  
Stubenring 1  
1010 Wien

**Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das  
Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden  
(arbeitslosenversicherungsrechtlicher Teil des Bundesfinanzrahmen-Begleitgesetzes)  
GZ. BMASK-443.001/0006-VI/AMR/1/2012**

Wien, am 27.2.2012

Der Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland nimmt zum im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

## **Zu Art X Änderung des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes**

### **Zu Z 3 (§ 2b Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz)**

Der vorliegende Entwurf sieht in seinem § 2b vor, dass Dienstgeber bei Dienstgeberkündigung, bei einvernehmlicher Lösung, bei Zeitablauf und bei berechtigtem vorzeitigem Austritt des Dienstnehmers eine wertgesicherte Abgabe in der Höhe von 110€ zu entrichten hat, wenn die Dauer des Dienstverhältnisses zwei Monate übersteigt. Die Land- und Forstwirtschaft – de facto beinahe jedes Mitglied des Zentralverbandes – ist von dieser Auflösungsabgabe massiv betroffen. Dies deshalb, da die von den Jahreszeiten abhängige Land- und Forstwirtschaft zu den typischen Saisonbranchen gehört. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe können daher ihre Arbeitnehmer nicht durchgehend beschäftigen. Eine Produktion in den Wintermonaten ist oftmals unmöglich (zB Gartenbau, Feldgemüsebau). Aber auch die Forstwirtschaft ist sehr witterungsabhängig. Bei Schnee- und Eis dürfen aus Dienstnehmerschutzgründen Arbeiten im Wald nicht angeordnet werden.

Die geplante Auflösungsabgabe bedeutet, dass ein Arbeitgeber, der einen Dienstnehmer knapp über zwei Monate beschäftigt hat, den gleichen Betrag zu entrichten hat, wie ein Arbeitgeber, der seinen Dienstnehmer mehrere Jahre oder Jahrzehnte beschäftigt hat und das Dienstverhältnis aufkündigt, einvernehmlich beendet oder von vornherein befristet. Dies führt zu dem Ergebnis, dass kurzfristige Beschäftigung im Vergleich zur langfristigen Beschäftigung massiv verteuert wird. Dadurch kommt es zu einer enormen Benachteiligung von kleineren Betrieben: Diese haben oftmals nicht die Möglichkeit ihre Arbeitnehmer flexibel auf verschiedenen Positionen einzusetzen.

Ein massiver Kritikpunkt ist auch, dass die Auflösungsabgabe unabhängig davon, ob der Arbeitnehmer Anspruch auf Arbeitslosengeld hat oder nicht zu entrichten ist. Viele Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft erfüllen die Zeiten für den Anspruchserwerb nicht oder haben keinen Zugang zum Arbeitsmarkt (insbesondere Saisoniers) und sind daher ex-lege vom Arbeitslosengeld ausgeschlossen. Trotzdem sind für diese Dienstnehmer Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu bezahlen. Nunmehr sollen die Arbeitgeber dieser Saisoniers bei Beendigung des Dienstverhältnisses durch die Auflösungsabgabe zum Budget der Arbeitslosenversicherung beitragen, obwohl diese Dienstnehmer keinen Anspruch auf Leistungen haben. Hinzuweisen ist insbesondere darauf, dass gerade bei der Beschäftigung von Saisoniers gezwungenermaßen befristete Dienstverhältnisse abgeschlossen werden, da Beschäftigungsbewilligungen nur für einen gewissen Zeitraum ausgestellt werden. Im Übrigen sei angemerkt, dass die Arbeitslosenversicherung gerade das Risiko Arbeitslosigkeit abdecken soll. Außerdem hat ein Arbeitsloser trotz Wiedereinstellungszusage von einem früheren Arbeitgeber eine vom AMS vermittelte Beschäftigung anzunehmen (vgl. § 9 Abs 4 Arbeitslosenversicherungsgesetz). Der Arbeitgeber hat somit das Risiko, dass der Arbeitnehmer nicht mehr zur Verfügung steht. Überdies konnte in den Erläuternden Bemerkungen nicht nachgewiesen werden, dass ein Saisonbetrieb die Versichertengemeinschaft stärker belastet als andere Betriebe, was diese zusätzliche Abgabe rechtfertigen könnte.

Aus den oben genannten Gründen wird auch die Verfassungskonformität (Gleichheit, Schutz des Eigentums) bezweifelt.

Auch arbeitsmarktpolitisch könnte eine Auflösungsabgabe zu nicht erwünschten Effekten führen. Im europäischen Vergleich sind die Arbeitskosten in Österreich sehr hoch. Durch die geplante Auflösungsabgabe werden diese gerade für Saisonbetriebe weiter erhöht. Dies trifft die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, die teilweise im vollen Wettbewerb mit spanischen Produktionsbetrieben stehen, empfindlich. Die Betriebe müssten um konkurrenzfähig zu bleiben auf andere Modelle wie Arbeitnehmerentsendungen oder Arbeitskräfteüberlassungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zurückgreifen. Gerade in diesen Fällen ist aber die Verordnung (EG) Nr 883/2004 anwendbar. Dies bedeutet, dass oftmals österreichisches Sozialversicherungsrecht nicht anzuwenden sein wird.

Besonders hinzuweisen ist auch darauf, dass die derzeitige Regelung auch Praktikanten, die im Rahmen von Dienstverhältnissen beschäftigt werden, erfasst. Dies selbst dann, wenn derartige Praktika in Lehrplänen verpflichtend vorgesehen werden. Warum Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten, durch eine Auflösungsabgabe bestraft werden sollen, ist nicht erklärbar und kontraproduktiv. Zum einen erwerben Praktikanten keinen Arbeitslosengeldanspruch, zum anderen sollten Betriebe, die Praktikumsplätze anbieten eher gefördert als bestraft werden.

Der Zentralverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber in Wien, Niederösterreich und Burgenland fordert, dass zumindest jene Dienstverhältnisse, die durch Zeitablauf enden und jene Dienstverhältnisse, bei denen unmittelbar ein neues Dienstverhältnis anschließt, von der Auflösungsabgabe ausgenommen werden. Bei befristeten Dienstverhältnissen ist von vornherein klar, dass der Arbeitnehmer nur für einen bestimmten Zeitraum benötigt wird.

Kurzfristige Arbeitsverhältnisse werden durch diese Abgabe unverhältnismäßig teuer. Gerade die von den Gegebenheiten der Natur abhängige Landwirtschaft kann Arbeitnehmer über den Winter nicht beschäftigen und ist daher gezwungen Dienstverhältnisse zu befristen. Auch einvernehmliche Auflösungen, bei denen der Arbeitnehmer sofort in ein anderes Beschäftigungsverhältnis wechselt, sollten von der Auflösungsabgabe ausgenommen werden, zumal Leistungen des AMS nicht bezogen werden.

Mit der Auflösungsabgabe sollen Eingliederungsmaßnahmen für ältere Arbeitnehmer finanziert werden. Die Eingliederung von älteren Arbeitnehmern ist aber eine Maßnahme, die den ganzen Arbeitsmarkt betrifft und muss daher auch von allen gemeinsam finanziert werden. Der vorliegende Vorschlag führt hingegen zu einer einseitigen Belastung von Saisonbetrieben.

Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen,

Die Geschäftsführer  
Dr Peter Hübner  
Mag Ulrike Österreicher